



Gemeindekanzlei

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 93
Telefax 056 667 93 94
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Merkblatt

Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Bundesrecht)

850 S

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz¹ und die Verordnung² zum Schutz vor Passivrauchen gelten seit dem 1. Mai 2010. Seit diesem Zeitpunkt darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen, nicht mehr geraucht werden.

Artikel 7 des Benützungsreglements Mehrzweckgebäude (Gemeinde Sarmenstorf) gilt nicht mehr, da dieser Artikel den bundesrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Konsequenzen für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen gilt im Grundsatz für alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Räume nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden (also auch für Einzelanlässe in der Mehrzweckhalle, in Zelten, Festhütten oder provisorischen Einrichtungen wie zum Beispiel Barwagen und so weiter). Das Rauchen im Freien ist vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht betroffen. Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass rund 50 % der Seitenwände offen sein müssen, damit nicht von einem geschlossenen Raum ausgegangen werden muss.

Den Veranstaltern steht es frei, auf dem Festgelände ein Fumoir entsprechend der geltenden Gesetzgebung einzurichten:

- Grundfläche maximal 1/3 der Ausschankräume,
- ausreichend belüftet,
- dicht abgetrennt von den übrigen Räumen,
- selbst schliessende Türe,
- kein Durchgangsraum,
- keine Leistungen (Getränke, Musikdarbietungen und so weiter), die in den übrigen Räumen nicht angeboten werden,
- keine längeren Öffnungszeiten,
- schriftliche Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- bei jedem Eingang von aussen deutlich als Raucherraum gekennzeichnet.

Falls im Rahmen eines Einzelanlasses ein Raucherraum eingerichtet werden soll, wird empfohlen, diesen ohne Ausschankstation und ohne Bedienung zu betreiben.

Bussen bei Missachtung des Rauchverbots

Bei Missachtung des Gesetzes sind Bussen bis Fr. 1 000.00 für Rauchende, wie auch für die Veranstalter möglich (Strafverfahren durch Bezirksamt; Antrag zum Beispiel durch Gemeinderat, Regionalpolizei oder Amt für Verbraucherschutz).

Weitere Informationen

Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau

- www.ag.ch/verbraucherschutz > Dokumente > Lebensmittelkontrolle → „11. Schutz vor Passivrauchen“
- Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 30 20

5614 Sarmenstorf, 11. Januar 2011 jk

¹ Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31)

² Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009 (SR 818.311)